

## 2.38. Auf dem Weg zu einer neuen Verfahrensordnung für Geistliche Verbandsleitungen

Beschluss des BDKJ-Hauptausschusses Juni 2024

Der BDKJ-Bundesverband vergewissert sich seiner Stellung als kirchlicher Verein im Sinne des Kirchenrechts. In diesem Zusammenhang prüft der BDKJ-Bundesverband konkrete Alternativen zum aktuellen Verfahren zur Wahl und Beauftragung von Geistlichen Verbandsleitungen der DBK (Verfahrensordnung). Folgende Vereinbarungen werden zu diesem Vorhaben getroffen:

- Der Hauptausschuss beschloss den "Zwischenruf des BDKJ-Hauptausschusses zur Zusammenarbeit mit der DBK". Mit diesem suchen die Jugend- und Diözesanverbände das Gespräch mit den zuständigen Bischöfen. Die Ergebnisse der Gespräche sollen dokumentiert und dem Bundesvorstand zur Verfügung gestellt werden. Dieser bündelt die Ergebnisse und stellt sie dem Hauptausschuss im Dezember 2024 zur Verfügung.
- Der Bundesvorstand legt dem Hauptausschuss im September 2024 eine Übersicht zur kirchenrechtlichen Stellung und zur Verfahrensordnung zur Beratung vor.
- Die vom Hauptausschuss bestätigte Vorlage wird anschließend den Jugend- und Diözesanverbänden zur Verfügung gestellt. Diese beraten über ihre kirchenrechtliche Stellung und die Verfahrensordnung zur Beauftragung Geistlicher Verbandsleitungen eigenverantwortlich.
- Der Bundesvorstand lädt alle Jugend- und Diözesanverbände im Oktober 2024 zu einer außerplanmäßigen digitalen kirchenpolitischen Vernetzungsrunde zum Austausch ein.
- Im Rahmen der Bundeskonferenzen im November 2024 wird die Fragestellung erneut beraten, um einen größtmöglichen Konsens zwischen BDKJ-Bundesverband, Jugend- und Diözesanverbänden zu erzielen.
- Falls die DBK eine Zustimmung zu einer neuen Verfahrensordnung erfragt, liegt die Entscheidung hierüber bei der Hauptversammlung bzw. beim Hauptausschuss. Einen Beschluss über die kirchenrechtliche Stellung des BDKJ-Bundesverbandes trifft die BDKJ-Hauptversammlung.

Darüber hinaus ist der BDKJ-Bundesvorstand verantwortlich für eine enge Abstimmung mit den katholischen Erwachsenenverbänden, die ebenfalls an dieser Fragestellung arbeiten. In der DBK-Jugendkommission vertritt der BDKJ-Bundespräsident als Berater die Perspektive(n) des BDKJ. Sollten Umstände eintreten, die dieser Aufgabe entgegenstehen, beispielsweise Interessenskonflikte, kann er seine Beratertätigkeit in der Jugendkommission nicht wahrnehmen.